



## MERKBLATT ZUR FÖRDERUNG VON AUSLANDSAUSBILDUNGEN

Wer im Ausland studieren möchte, sollte sich über die Möglichkeiten und bestehenden Programme zunächst beim Akademischen Auslandsamt (AAA) seiner Hochschule informieren.

Die finanzielle Förderung eines Auslandsstudiums ist durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) möglich oder mit Hilfe von Stipendien, die - zu einem großen Teil aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung finanziert - von einer Reihe von Institutionen vergeben werden.

Neben dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), der ein weitgefächertes Auslands- und Stipendienprogramm anbietet, gibt es eine Reihe weiterer Institutionen, die Studien- und Forschungsaufenthalte deutscher Hochschulangehöriger im Ausland fördern.

### Stipendien-/Förderungsinstitutionen

(Auswahl)

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)  
Kennedyallee 50, 53175 Bonn  
<http://www.daad.de>

Carl Duisberg-Gesellschaft (CDG)  
Hohenstaufenring 30-32, 50674 Köln  
<http://www.cdg.de>

Cusanuswerk, Bischöfliche Studienförderung,  
Baumschulallee 5, 53115 Bonn  
<http://www.cusanuswerk.de>

Deutsches Komitee der AIESEC e.V. (Association Internationale des Etudiants en Sciences, Economiques et Commerciales)  
Kasernenstr. 26, 53111 Bonn  
<http://www.aiesec.de>

Deutsches Komitee der IAESTE (International Association for the Exchange of Students for Technical Experience)  
Kennedyallee 50, 53175 Köln  
<http://www.iaeste.de>

Diakonisches Werk der EKD, Stipendienreferat,  
Stafflenbergstraße 76, 70184 Stuttgart

Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.  
Godesberger Allee 149, 53175 Bonn  
<http://www.fes.de>

Fulbright-Kommission  
Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin  
<http://www.fulbright.de>

Konrad-Adenauer-Stiftung  
- Begabtenförderung -  
Rathausallee 12, 53757 St. Augustin  
<http://www.kas.de>

Friedrich-Naumann-Stiftung  
-Begabtenförderung-  
Karl-Marx-Str. 2, 14482 Potsdam-Babelsberg  
<http://www.fnst.de>

Hans-Böckler-Stiftung, Abteilung Studienförderung  
Hans-Böckler-Str. 39, 40476 Düsseldorf  
<http://www.boeckler.de>

Hanns-Seidel-Stiftung, Förderungswerk  
Lazarettstraße 33, 80636 München  
<http://www.hss.de>

Studienstiftung des deutschen Volkes  
Ahrstr. 41, 53175 Bonn  
<http://www.studienstiftung.de>

Evangelisches Studienwerk e.V. Villigst  
Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte  
<http://www.evstudienwerk.de>

Deutscher Famulantenaustausch  
Godesberger Allee 54, 53175 Bonn  
<http://www.dfa-germany.de>

Heinrich-Böll-Stiftung e.V. Studienwerk  
Rosenthaler Straße 40-41, 10178 Berlin  
<http://www.boell.de>

Rosa Luxemburg Stiftung e.V.  
Studienwerk  
Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin  
<http://www.rosalux.de>

Stiftung der Deutschen Wirtschaft e.V.  
Studienförderwerk Klaus Murmann  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
<http://www.sdw.org>

Ernst-Ludwig Ehrlich Studienwerk e.V.  
Postfach 120852, 10598 Berlin  
<http://www.eles-studienwerk.de>

### Auslandsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

In § 5 BAföG ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Ausbildung im Ausland gefördert wird. § 16 BAföG legt die Förderungsdauer fest. Die §§ 48, 49 BAföG enthalten Bestimmungen, welche Nachweise vorzulegen sind, damit festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Förderung im Ausland gegeben sind. Die Förderung von Auslandsdeutschen ist in § 6 BAföG geregelt.

Nachfolgend werden die vorgenannten Regelungen des BAföG für die Förderung einer Auslandsausbildung zusammen mit Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wiedergegeben. Für weitere Informationen zur Förderung nach dem BAföG (Fördervoraussetzungen und -umfang) wird auf das **Merkblatt des Staatsministeriums zur Ausbildungsförderung** (<http://www.stmwfk.bayern.de/Foerderung/pdf/bafog.pdf>) verwiesen.

## § 5 Ausbildung im Ausland

(1) Der ständige Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne dass es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.

(2) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

1. **er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist** außer bei Schulen mit gymnasialer Oberstufe und bei Fachoberschulen **und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder**

2. im Rahmen der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte** die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von den beteiligten deutschen und ausländischen Ausbildungsstätten angeboten werden oder

3. **eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz aufgenommen oder fortgesetzt wird**

Bei Berufsfachschulen und Fachschulen gilt Satz 1 Nr. 1 nur, wenn der Besuch im Unterrichtsplan vorgeschrieben ist. Die Ausbildung muss **mindestens sechs Monate oder ein Semester dauern**; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muss sie mindestens zwölf Wochen dauern. Satz 1 Nr. 3 gilt für die in § 8 Abs. 1 Nr. 6 und 7, Abs. 2 und 3 bezeichneten Auszubildenden nur, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die geförderte Ausbildung im Inland erworben haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen. Der letztgenannte Personenkreis ist in Abschnitt I Nr. 1 Buchst. f), g), h) und i) des allgemeinen Merkblatts zur Ausbildungsförderung (<http://www.stmwfk.bayern.de/Foerderung/pdf/bafog.pdf>) näher bezeichnet.

(3) aufgehoben

(4) Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch von folgenden im Inland gelegenen Ausbildungsstätten gleichwertig ist:

1. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 11,
2. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 10, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nach 12 Schuljahren erworben werden kann,
3. Berufsfachschulklassen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2,
4. mindestens zweijährigen Fach- und Fachoberschulklassen,
5. Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen;

Absatz 2 Nummer 3 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der Ausbildungsstätten in den Nummern 3 bis 5 gleichwertig ist, wobei die Fachoberschulklassen ausgenommen sind. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

(5) Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, einer mindestens zweijährigen Fachschulklasse, einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 geförderten Besuch einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem **Praktikum im Ausland** Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, dass diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt; bei dem Besuch einer Berufsfachschule oder einer mindestens zweijährigen Fachschulklasse muss zudem nach deren Unterrichtsplan die Durchführung des Praktikums zwingend im Ausland vorgeschrieben sein. Das Praktikum im Ausland muss der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und **mindestens zwölf Wochen dauern**.

Anmerkung: die vorstehenden Regelungen gelten auch bei Durchführung einer Ausbildung in der Schweiz.

### Erläuterungen:

Für die Förderung einer Auslandsausbildung nach **Abs. 2 Nr. 1** (Ausnahme: Gymnasien und Fachoberschulen) ist somit Voraussetzung, dass das Auslandsstudium für die Ausbildung förderlich ist und zum Teil auf die Ausbildung angerechnet wird. Nach dem Ausbildungsstand förderlich ist eine Ausbildung, wenn der Auszubildende die Grundkenntnisse in der gewählten Fachrichtung während einer zumindest einjährigen (Inlands-)Ausbildung bereits erlangt hat. Dies gilt nicht für eine Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz, d.h. **die Aufnahme eines Studiums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz ist ohne Vorbedingungen möglich**. Besondere Anforderungen an den Ausbildungsstand werden beim Besuch eines Gymnasiums nicht gestellt.

Nach **Abs. 2 Nr. 3** kann der Auszubildende die Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz aufnehmen und bis zum Erwerb des ausländischen Abschlusses fortsetzen. **In diesen Staaten kann somit ein Vollstudium gefördert werden**.

Die im Ausland besuchte Ausbildungsstätte muss hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen, dem Inhalt der Ausbildung und dem vermittelten Abschluss einem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Gymnasium ab Klasse 10 bzw. 11, einer im Inland gelegenen mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die eine Berufsqualifikation vermittelt, einer mind. zweijährigen Fach- oder Fachoberschulklasse oder einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule gleichwertig sein (**Abs. 4 S. 2 und S. 3**).

Auslandspraktika (**Abs. 5**) können nur gefördert werden, wenn Dauer und Inhalt in Ausbildungs- oder Prüfungsbestimmungen geregelt sind. Die Förderung von Vorpraktika im Ausland ist ausgeschlossen.

### **§ 5a Unberücksichtigte Ausbildungszeiten**

Bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Aus-

zubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, unberücksichtigt. Wenn während einer Ausbildung, die im Inland begonnen wurde und nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 im Ausland fortgesetzt wird, die Förderungshöchstdauer erreicht würde, verlängert sich diese um die bis zu diesem Zeitpunkt bereits im Ausland verbrachte Ausbildungszeit, höchstens jedoch um ein Jahr. Insgesamt bleibt höchstens 1 Jahr unberücksichtigt; dies gilt auch bei mehrfachem Wechsel zwischen In- und Ausland. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.

#### **Erläuterungen:**

Diese Vorschrift bezweckt einen verstärkten Anreiz für die vorübergehende Aufnahme eines Studiums im Ausland. Ein Auslandsstudium bis zu einem Jahr bleibt für die sich anschließende Studienzeit im Inland bzw. - findet der Auslandsaufenthalt am Ende des Studiums statt - bis zum Abschluss des Studiums im Ausland völlig unberücksichtigt. Im Einzelnen bedeutet dies, dass

- die Auslandszeit weder bei der Zählung der Fachsemester für die Vorlage des Eignungsnachweises nach § 48 BAföG noch für die Festsetzung des Endes der Förderungshöchstdauer mitgerechnet wird;
- ein für diese Zeit vorgenommener Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch unbeachtlich ist.

### **§ 6 Förderung der Deutschen im Ausland**

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben und dort oder von dort aus in einem Nachbarstaat eine Ausbildungsstätte besuchen, kann Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Art und Dauer der Leistungen sowie die Anrechnung des Einkommens und Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland. § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 48 sind entsprechend, die §§ 36 bis 38 sind nicht anzuwenden.

### **§ 16 Förderungsdauer im Ausland**

(1) Für eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 5 wird Ausbildungsförderung längstens für die Dauer eines Jahres geleistet. Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts gilt Satz 1 nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

(2) Darüber hinaus kann während drei weiterer Semester Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die den im Inland gelegenen Hochschulen gleichwertig ist, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 3 jedoch nur dann über ein Jahr hinaus, wenn der Auszubildende bei Beginn eines nach dem 31.12.2007 aufgenommenen Auslandsaufenthalts bereits seit mindestens drei Jahren seinen ständigen Wohnsitz im Inland hatte.

### **§ 49 Feststellung der Voraussetzungen der Förderung im Ausland**

(1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförderung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte, die er bisher besucht hat, darüber beizubringen, dass

1. die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung im Ausland vorliegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
2. (aufgehoben),
3. der Besuch einer im Ausland gelegenen Hochschule während drei weiterer Semester für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (§ 16 Abs. 2).

(1a) Der Auszubildende hat eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte, die er besuchen will oder besucht hat, oder der zuständigen Prüfungsstelle darüber beizubringen, dass das von ihm beabsichtigte Auslandspraktikum den Erfordernissen des § 5 Abs. 5 entspricht.

(2) § 48 Abs. 6 ist anzuwenden.

#### **Hinweis:**

Legt der Student die verlangte gutachtliche Stellungnahme nicht vor, ist anzunehmen, dass die besonderen Voraussetzungen für eine Förderung im Ausland nicht vorliegen.

## Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung setzt sich zusammen aus dem Inlandsgrundbedarf (§ 12 Abs. 1 und 2 bzw. § 13 Abs. 1 und 2 BAföG) und den Zuschlägen nach der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (**BAföG-AuslandszuschlagsV**).

Die Zuschläge nach der BAföG-AuslandszuschlagsV werden vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem die Ausbildung im Ausland tatsächlich aufgenommen wird, bis zu dem Monat, in dem die Ausbildung dort tatsächlich endet. Für unterrichts- und vorlesungsfreie Zeiten vor Beginn oder nach Beendigung des Besuchs der im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte werden die Zuschläge zum Bedarf nur geleistet, wenn der Auszubildende sich tatsächlich im Ausland aufhält.

Im Einzelnen werden bei einer Ausbildung im Ausland in den Fällen des § 5 Abs. 2 BAföG (nicht jedoch im Fall der Praktikumsförderung nach § 5 Abs. 5 BAföG) Zuschläge geleistet:

1. ein monatlicher **Auslandszuschlag**, sofern die Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz durchgeführt wird und die Kaufkraft der nach dem Gesetz gewährten Leistungen am ausländischen Ausbildungsort unter deren Kaufkraft im Inland liegt. Bei einer Auslandsausbildung innerhalb der Europäischen Union, z.B. in Österreich, wird der Auslandszuschlag nicht gewährt.

Der Auslandszuschlag (mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz) kann beim zuständigen Auslandsförderungsamt erfragt werden.

Der Auslandszuschlag bemisst sich nach dem Prozentsatz, den das Auswärtige Amt zum Kaufkraftausgleich nach § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes festsetzt. Bezugsgröße ist der Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. BAföG.

Für Bewilligungszeiträume, die im ersten Halbjahr eines Jahres beginnen, ist der zum 1. Oktober des Vorjahres festgesetzte Prozentsatz maßgeblich, für Bewilligungszeiträume, die im zweiten Halbjahr eines Jahres beginnen, der zum 1. April desselben Jahres festgesetzte Prozentsatz. Der Prozentsatz gilt jeweils für den gesamten Bewilligungszeitraum.

2. die **nachweisbar notwendigen Studiengebühren längstens für die Dauer eines Jahres bis zur Höhe von 4.600 €**

Über diesen Betrag hinaus können Studiengebühren nur ersetzt werden, wenn

- die Ausbildung nur an der gewählten Hochschule durchgeführt werden kann oder

- im Einzelfall ein besonderes Studienvorhaben des Auszubildenden nur an der gewählten Hochschule durchgeführt werden kann und dies im Hinblick auf die Leistungen des Auszubildenden besonders förderungswürdig ist. Hierüber sind gutachtliche Stellungnahmen von zwei im Inland tätigen Hochschullehrern vorzulegen. Das Amt für Ausbildungsförderung kann in Zweifelsfällen weitere gutachtliche Stellungnahmen einholen.

Der Auszubildende hat nachzuweisen, mit welchem Ergebnis er sich um Erlass oder Ermäßigung der Studiengebühren bemüht hat.

3. die **nachweisbar notwendigen Aufwendungen für Reisen zum Ausbildungsort** (gilt auch für Fälle der Praktikumsförderung nach § 5 Abs. 5 BAföG)

Für die Hinreise zum Ausbildungsort sowie für eine Rückreise wird ein Reisekostenzuschlag geleistet. Der Reisekostenzuschlag beträgt jeweils 250 € bei einer Reise innerhalb Europas, sonst jeweils 500 €. In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise geleistet werden.

4. die **Aufwendungen für die Krankenversicherung** (gilt auch für Fälle der Praktikumsförderung nach § 5 Abs. 5 BAföG)

Zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung des Auszubildenden wird monatlich ein Zuschlag in Höhe des Betrages nach § 13a Abs. 1 BAföG geleistet, wenn der Auszubildende das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes nachweist.

5. **Förderungsart**

Der auf ein Jahr beschränkte Studiengebührenersatz wird in voller Höhe als Zuschuss geleistet. Im Übrigen gilt die Regelförderung (zu 50 % als Zuschuss, zu 50 % als unverzinsliches Staatsdarlehen).

## Antragstellung

Der Antrag sollte möglichst frühzeitig gestellt werden, weil eine Entscheidung unter Umständen zeitraubende Feststellungen erfordert (z.B. hinsichtlich der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildungsstätte). Da ein neuer Bewilligungszeitraum zu bilden ist, sind unter Umständen auch neue Einkommensfeststellungen zu treffen.

Der Förderungsantrag für eine Ausbildung im Ausland ist bei den nachfolgenden **Auslandsförderungsämtern** zu stellen:

### **Spanien:**

**Studentenwerk Heidelberg**  
Abteilung Studienfinanzierung  
Marstallhof 1, 69117 Heidelberg  
Tel.: 06221 / 54 - 5404  
Fax: 06221 / 54 - 3524  
E-Mail: [foe@stw.uni-heidelberg.de](mailto:foe@stw.uni-heidelberg.de)  
Internet: [www.studentenwerk.uni-heidelberg.de](http://www.studentenwerk.uni-heidelberg.de)

### **Asien und Türkei , ohne Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan;**

**Studentenwerk Tübingen-Hohenheim**  
-Amt für Ausbildungsförderung-  
Wilhelmstr. 15, 72074 Tübingen  
Tel.: 07121/9477-0  
Fax: 07121/9477-1195  
E-Mail: [bafoeg@sw-tuebingen-hohenheim.de](mailto:bafoeg@sw-tuebingen-hohenheim.de)  
Internet: <http://www.my-stuwe.de/cms/4/1/1/cat/Studentenwerk.html>

### **Österreich:**

**Landeshauptstadt München**  
Referat für Bildung und Sport -Amt für Ausbildungsförderung-  
Neuhauser Str. 39, 80331 München  
Tel. +49 89 233 - 96266  
Fax: +49 89 233 - 83388  
E-Mail: [afa-bu.rbs@muenchen.de](mailto:afa-bu.rbs@muenchen.de)  
Internet: <http://www.muenchen.de/afa>

### **Liechtenstein, Schweiz:**

**Studentenwerk Augsburg**  
Amt für Ausbildungsförderung  
Eichleitnerstr. 40, 86159 Augsburg  
Tel.: 0821 / 598 - 4930  
Fax: 0821 / 598 - 4945  
E-Mail: [augsburg@bafoeg-bayern.de](mailto:augsburg@bafoeg-bayern.de)  
Internet: [www.studentenwerk-augsburg.de](http://www.studentenwerk-augsburg.de)

### **Italien, San Marino, Vatikanstadt:**

**Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**  
Amt für Ausbildungsförderung – Auslandsamt -  
10617 Berlin  
Tel.: 030 / 9029 – 10  
Fax: 030 / 9029 – 13460 -13470  
E-Mail: [bafoegitalien@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:bafoegitalien@charlottenburg-wilmersdorf.de)  
Internet: [www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/buergerdienste/auslands\\_bafoeg.html](http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/buergerdienste/auslands_bafoeg.html)  
**Hausanschrift:**  
Otto-Suhr-Allee100, 10585 Berlin

### **Afrika, Ozeanien:**

**Studentenwerk Frankfurt/Oder**  
-Amt für Ausbildungsförderung-  
Paul-Feldner-Str. 8, 15230 Frankfurt/Oder  
Tel.: 0335 / 56509-22  
Fax: 0335 / 5 6509-99  
E-Mail: [bafoeg@studentenwerk-frankfurt.de](mailto:bafoeg@studentenwerk-frankfurt.de)  
Internet: [www.studentenwerk-frankfurt.de](http://www.studentenwerk-frankfurt.de)

### **Amerika (ohne USA und Kanada):**

**Senatorin für Bildung und Wissenschaft**  
-Landesamt für Ausbildungsförderung-  
Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen  
Tel.: 0421 / 361 – 11993  
Fax: 0421 / 361 - 15543  
E-Mail: [auslands-bafoeg.lfa@bildung.bremen.de](mailto:auslands-bafoeg.lfa@bildung.bremen.de)  
Internet: [www.bildung.bremen.de](http://www.bildung.bremen.de)  
**Besucheranschrift:**  
Emil-Waldmann-Str. 3, 28195 Bremen

### **USA:**

**Studierendenwerk Hamburg**  
Amt für Ausbildungsförderung  
Postfach 13 01 13, 20101 Hamburg  
Tel.: 040 / 41902-0  
Fax: 040 / 41902 126  
E-Mail: [bafoeg@studierendenwerk.hamburg.de](mailto:bafoeg@studierendenwerk.hamburg.de)  
Internet: [www.studierendenwerk-hamburg.de](http://www.studierendenwerk-hamburg.de)  
**Besucheranschrift:**  
20146 Hamburg, Grindelallee 9

### **Kanada:**

**Studentenwerk Thüringen**  
-Amt für Ausbildungsförderung Auslandsförderung-  
Max-Planck-Ring 9, 98693 Ilmenau  
Tel.: 03677 / 69-2752  
Fax: 03677 / 69-1924  
E-Mail: [poststelle@stw-thueringen.de](mailto:poststelle@stw-thueringen.de)  
Internet: [www.studentenwerk-thueringen.de](http://www.studentenwerk-thueringen.de)

### **Schweden:**

**Studentenwerk Rostock**  
Amt für Ausbildungsförderung –Auslandsamt-  
St. Georg-Straße 104-107, 18055 Rostock  
Tel.: 0381 / 4592 617  
Fax: 0381 / 4592 9431  
E-Mail: [auslands-bafoeg@studentenwerk-rostock.de](mailto:auslands-bafoeg@studentenwerk-rostock.de)  
Internet: [www.studentenwerk-rostock.de](http://www.studentenwerk-rostock.de)

### **Albanien, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien, Zypern und Australien:**

**Studentenwerk Marburg**  
Amt für Ausbildungsförderung  
Erlenring 5, 35037 Marburg  
Tel.: 06421 / 296 - 0  
Fax: 06421 / 296 - 223  
E-Mail: [bafoeg@studentenwerk-marburg.de](mailto:bafoeg@studentenwerk-marburg.de)  
Internet: [www.studentenwerk-marburg.de](http://www.studentenwerk-marburg.de)

**Großbritannien, Irland:****Region Hannover**

Fachbereich Schulen – Ausbildungsförderung-  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Tel.: 0511 / 616 22252  
Fax: 0511 / 616 22896  
E-Mail: [bafog@region-hannover.de](mailto:bafog@region-hannover.de)  
Internet: [www.bafog-region-hannover.de](http://www.bafog-region-hannover.de)

**Belgien, Luxemburg, Niederlande:****Bezirksregierung Köln – Dezernat 49****Ausbildungsförderung**

Robert-Schuman-Str. 51,  
52066 Aachen  
Tel.: 0221 / 147 - 4996  
Fax: 0241 / 147 - 4950  
E-Mail: [auslandsbafog@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:auslandsbafog@bezreg-koeln.nrw.de)  
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

**Frankreich, Monaco, Andorra:****Kreisverwaltung Mainz-Bingen**

-Amt für Ausbildungsförderung -  
Postfach 13 55, 55206 Ingelheim a. Rhein  
Tel.: 06132 / 787 - 0  
Fax: 06132 / 787 - 1122  
E-Mail: [kreisverwaltung@mainz-bingen.de](mailto:kreisverwaltung@mainz-bingen.de)  
Internet: [www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

**Malta, Portugal:****Universität des Saarlandes**

-Amt für Ausbildungsförderung -  
Im Auftrag: Studentenwerk im Saarland e.V.  
Universität Campus Gebäude D 4.1, 66123 Saarbrücken  
Tel.: 0681 / 302 - 4992  
Fax: 0681 / 302 4993  
E-Mail: [bafog-amt@studentenwerk-saarland.de](mailto:bafog-amt@studentenwerk-saarland.de)  
Internet: [www.studentenwerk-saarland.de](http://www.studentenwerk-saarland.de)

**Finnland:****Studentenwerk Halle**

Amt für Ausbildungsförderung  
W.-Langenbeck-Str. 5, 06120 Halle/Saale  
Tel.: 0345 / 6847-113  
Fax: 0345 / 6847-202  
E-Mail: [bafog.finnland@studentenwerk-halle.de](mailto:bafog.finnland@studentenwerk-halle.de)  
Internet: [www.studentenwerk-halle.de](http://www.studentenwerk-halle.de)

**Armenien, Aserbaidshan, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, der Moldau, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Tadschikistan, Tschechien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Weißrussland:**

**Studentenwerk Chemnitz-Zwickau**

-Amt für Ausbildungsförderung-  
Thüringer Weg 3, 09126 Chemnitz  
Tel.: 0371 / 5628-450  
Fax: 0371 / 5628-455  
E-Mail: [auslands.bafog@swcz.tu-chemnitz.de](mailto:auslands.bafog@swcz.tu-chemnitz.de)  
Internet: <http://tu-chemnitz.de/stuwe>

**Dänemark, Island, Norwegen:****Studentenwerk Schleswig-Holstein**

-Amt für Ausbildungsförderung-  
Westring 385, 24118 Kiel  
Tel.: 0431 / 8816-168  
Fax: 0431 / 8816-204  
E-Mail: [gs.kiel@studentenwerk-s-h.de](mailto:gs.kiel@studentenwerk-s-h.de)  
Internet: [www.studentenwerk-s-h.de](http://www.studentenwerk-s-h.de)